

**Reglement
über Beiträge an den Musikschulbesuch**

vom 14. November 2007

§ 1 Zweck	3
§ 2 Beitragsbemessungsgrössen	3
§ 3 Massgebendes Jahreseinkommen	3
§ 4 Anzahl Kinder und Jugendliche	3
§ 5 Altersgrenze beitragsberechtigter Kinder und Jugendlicher	3
§ 6 Ausgestaltung und Vollzug dieses Reglements	3
§ 7 Härtefälle	3
§ 8 Verfahren	4
§ 9 Rechtsmittel	4
§ 10 In-Kraft-Treten	4
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	4

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie auf § 115 Abs. 1 Gemeindegesetz das folgende Reglement:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, allen in Allschwil wohnhaften Kindern und Jugendlichen den Besuch der Musikschule Allschwil zu ermöglichen.

² Zu diesem Zweck werden für den Musikschulbesuch der Kinder und Jugendlichen Beiträge in Abhängigkeit der finanziellen und familiären Situation ausgerichtet.

§ 2 Beitragsbemessungsgrössen

Zur Bemessung des Beitrages an den Musikschulbesuch werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) Massgebendes Jahreseinkommen derjenigen Elternteile, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.
- b) Anzahl und Alter der Kinder und Jugendlichen, welche die Musikschule besuchen.

§ 3 Massgebendes Jahreseinkommen

Das massgebende Jahreseinkommen setzt sich, gemäss Staatssteuerveranlagung, aus sämtlichen Einkünften und Abzügen der Eltern gemäss § 2 lit. a) zusammen.

§ 4 Anzahl Kinder und Jugendliche

Zur Berechnung des Beitrages an den Musikschulunterricht werden alle Kinder und Jugendlichen berücksichtigt, welche die Musikschule besuchen, im gleichen Haushalt wohnen und vom massgebenden Jahreseinkommen gemäss § 3 abhängig sind.

§ 5 Altersgrenze beitragsberechtigter Kinder und Jugendlicher

Ein Beitrag für den Musikschulbesuch wird für Kinder und Jugendliche ausgerichtet, welche im beitragsberechtigten Schuljahr die Sekundarstufe II noch nicht abgeschlossen haben.

§ 6 Ausgestaltung und Vollzug dieses Reglements

¹ Der Subventionsschlüssel berücksichtigt die Vorgaben dieses Reglements und legt die Einkommensgrenze und die Anzahl zu berücksichtigender Kinder und Jugendlicher fest.

² Der Subventionsschlüssel bildet integrierenden Bestandteil. (Anhang 1)
Der entsprechende Subventionsschlüssel wird jährlich überprüft und mindestens alle 4 Jahre gegebenenfalls angepasst.

³ Für den Vollzug ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 7 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 8 Verfahren

¹ Beiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin gewährt.

² Gesuche um Gewährung von Beiträgen und Gesuche gestützt auf § 7 Härtefälle sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen (Steuerveranlagungen, Lohnauszüge etc.) bis spätestens 25. Mai für das Herbstsemester und bis 25. November für das Frühlingsemester einzureichen. Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

³ Auf nicht fristgerecht eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

⁴ Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab dem auf das Gesuchsdatum folgenden Semester gewährt.

⁵ Die Zusicherung gilt jeweils nur für ein Semester.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt, nach Annahme durch den Einwohnerrat sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Baselland, am 1. August 2008 in Kraft.

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am 14. November 2007 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: Susanne Studer
Der Verwalter-Stv.: Markus Rudolf-von-Rohr

Das vorliegende Reglement wurde durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft am 10. März 2008 genehmigt.

Anhang I

Subventionsschlüssel der Musikschule Allschwil (Teilrevision gemäss ER-Beschluss vom 29. April 2009, Geschäft-No. 3836)

massgebliches Jahreseinkommen in CHF	Subvention in % / Geschwisterrabatt					
	1 Kind	Geschwister-Rabatt	2 Kinder	Geschwister-Rabatt	3 Kinder	Geschwister-Rabatt
bis 47'000	50%	0	50%	+10%	50%	+20%
47'001 bis 69'000	25%	0	25%	+10%	25%	+20%
69'001 bis 90'000	0	0	0	+10%	0	+20%
über 90'000	0	0	0	0	0	0

Die Reduktionen werden für jedes die Musikschule besuchende Kind gewährt.

Wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung jeweils per Juni um mehr als 5 Indexpunkte gestiegen ist, werden die für die Subventionierung massgebenden Einkommensgrenzen auf das folgende Schuljahr um die eingetretene kumulierte Teuerung erhöht und auf CHF 1'000.00 gerundet.

Stand per Juli 2023, Index: 108.7 (Basis Dezember 2005 = 100)

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
29.01.2024	01.07.2024	Anhang I	Anpassung Subventionsschlüssel an Landesindex
29.04.2009	01.07.2009	Anhang I	Teilrevision
10.03.2008			Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
14.11.2007	01.07.2008	§§ 1- 11 inkl. Anhang I	Erstfassung